> Was wird gefördert?

FÖRDERHÖHE:

Berechnungsgrundlage für die U3-Förderung sind ausschließlich vom Arbeitgeber bescheinigte Arbeitszeiten ab 15 Wochenstunden (bei Lehrpersonal ab 10 Pflichtwochenstunden), zuzüglich Wegezeiten von maximal einer Stunde pro Tag. Die Höhe der Förderung ist abhängig von den monatlichen Kosten der Kinderbetreuung in einer privat-gewerblichen Einrichtung, abzüglich des individuellen, einkommensabhängigen Elternbeitrags. Zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Kinderbetreuung, wird dieser von den Betreuungskosten abgezogen.

FÖRDERDAUER:

Die Förderung beginnt frühestens mit der Vollendung des ersten Lebensjahres und endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes; spätestens jedoch mit dem auf den dritten Geburtstag folgenden Start des nächsten Kindergartenjahres (01.08. des Jahres) und einem damit verbundenen möglichen Wechsel in eine öffentliche Kindertageseinrichtung.



Die Zukunftswerkstatt
Düsseldorf GmbH ist eine
Tochtergesellschaft der
Landeshauptstadt Düsseldorf
und kooperiert mit dem
Jugendamt.



> Beratung zur Antragstellung

Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH Beruf und Familie

Besuchsanschrift: Konrad-Adenauer-Platz 9, 40210 Düsseldorf Postanschrift: Postfach 10 55 05, 40046 Düsseldorf

www.zwd.de

Annette Becker

Tel.: 0211 17302-442
Fax: 0211 17302-622
F-Mail: annette becker@zwd.de

Lilly Fleck

Tel.: 0211 17302-22
Fax: 0211 17302-614
E-Mail: lillv.fleck@zwd.de

Beratungszeiten

Mo-Do 9:00-16:00 Uhr Fr 9:00-13:00 Uhr

> Beratung zur Kinderbetreuung

i-Punkt Familie

Kinderbetreuungsbörse – Projektverbund

Heinz-Schmöle-Straße 8-10, 40227 Düsseldorf

Hotline: 0211 89-98870 Fax: 0211 89-29567

E-Mail: i-punkt-familie@stadt.duesseldorf.de Internet: www.duesseldorf.de/jugendamt/

kinder-betreuen/ipunkt.html

Öffnungszeiten:

Mo 9:00 – 12:30 Uhr Di 13:30 – 16:30 Uhr Do 13:00 – 18:00 Uhr Fr 9:00 – 12:30 Uhr

Wir erarbeiten Zukunft





Kinderbetreuung U3 Finanzielle Förderung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Ein Instrument der Arbeitspolitik

Für unter dreijährige Kinder von Eltern in Elternzeit



➤ Landeshauptstadt Düsseldorf unterstützt "Kinderbetreuung U3"

Als familienfreundlicher Wirtschaftsstandort bezuschusst die Landeshauptstadt Düsseldorf die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern von Eltern, die ihre Beschäftigung durch Rückkehr aus der Elternzeit oder innerhalb der Elternzeit wieder aufnehmen. Gefördert wird ausschließlich die Betreuung in privat-gewerblichen Düsseldorfer Kitas.

Die ZWD führt im Auftrag des Jugendamtes die Beratung zur Kinderbetreuung U3 durch und

- informiert über die Fördervoraussetzungen,
- bietet Hilfe bei der Antragstellung,
- übernimmt die Auszahlung der U3-Zuschüsse.



> Wer wird gefördert?



- Elternteile, die ihre Beschäftigung durch Rückkehr aus der Elternzeit oder innerhalb der Elternzeit bzw. unmittelbar nach der Mutterschutzfrist wieder aufnehmen
- Beschäftigte, die innerhalb oder nach der Elternzeit einen Mini- oder Midijob aufnehmen
- berufstätige Mütter und Väter, die ihre Arbeitszeit um mindestens zehn Wochenstunden erhöhen
- Eltern im ALG II-Bezug bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- ALG II-beziehende Alleinerziehende, wenn sie an einer Eingliederungsmaßnahme/FbW zur Vorbereitung des späteren Berufseinstiegs teilnehmen
- Studentinnen und Studenten

Bei der Beschäftigung muss es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bzw. Ausbildung, eine Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis oder um eine freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit handeln.

> Wann wird gefördert?

- Die Antragstellung muss vor Arbeitsaufnahme erfolgen. Diese Bedingung gilt nicht, falls Sie die F\u00f6rdermittel im Zusammenhang mit einer Erh\u00f6hung Ihrer Arbeitszeit um mindestens zehn Wochenstunden beantragen.
- Der Antrag muss vor Betreuungsbeginn gestellt werden.
- Die Betreuung muss in Düsseldorf stattfinden.
- Der Wohnort von Eltern und Kindern muss in Düsseldorf liegen.
- Die privat-gewerbliche Betreuungseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes verfügen.
- Die festgelegten Altersbegrenzungen sind zu beachten.
- Das Kind muss im Kita-Navigator vorgemerkt sein.
- Mindestens ein Elternteil kehrt aus der Elternzeit in die Beschäftigung zurück.
- Bei Studentinnen und Studenten ist die Vorlage der Studienbescheinigung erforderlich.